

Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

des landwirtschaftlichen Betriebes:

Kundennummer: _____

Biomasse-Erzeuger: _____

Adresse: _____

Land: Deutschland

NUTS2-Gebiet: DE94 / DE92 / DEA4

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001

Empfänger (Ersterfasser)/Gruppenmanager: **Raiffeisen Ostwestfalen-Lippe AG, Heidensche Str. 73, 32791 Lage**

Die angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2026 erfüllt die Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 und falls zutreffend die REDcert² Anforderungen; die Nachweise auf nationaler Ebene im Rahmen der GAP-Konditionalität liegen vor. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.	☒	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: Raps Auszunehmende Fläche/n (Pkt. 2); gem.EU-Antrag 2026 (Feldblock-Nr., Lfd.-Nr., Schlagbezeichnung, Größe in ha) <u>Ergänzende Info</u> : hier Flächen mit Grünlandumbruch nach 01.01.08 sowie Flächen mit GLÖZ2-Einstufung eintragen. (der Eintrag von dieser/diesen ausgenommene/n Fläche/n ist als „nicht nachhaltig zu vermarkten“): _____
2.	☐	Die Biomasse stammt von Ackerland, das bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland war (Hinweis zum Flächenstatus unter https://flik-suche.de). Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden)
3.	☒	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
4.	☒	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im REDcert-EU oder REDcert ² System und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt daher die Anforderungen des REDcert-EU-Systemdokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ in seiner aktuellen Fassung.
	☒	Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor.
	☒	Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Antrag auf Direktzahlung stellen.
5.	☒	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
6.	☒	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung kann – soweit vorhanden und zulässig der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: ☐ mineralisch und/oder ☐ organisch (GLÖZ2) (Info: = Fläche/n mit GLÖZ2-Einstufung gemäß GAP-Antrag. Wenn zutreffend, dann relevante Fläche/n mit GLÖZ2-Einstufung unter Punkt 1 „ausnehmen“)
7.	REDcert ² ☒	Es können Nachweise dafür erbracht werden, dass diese Biomasse die REDcert ² -Systemanforderungen erfüllt. Ich erfülle die Anforderungen des REDcert ² -Dokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“ in seiner aktuellen Fassung.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass er der o.g. Lieferantengruppe beitrifft, sowie dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist REDcert-Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonder- bzw. Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der landwirtschaftliche Erzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise zur Selbsterklärung

Sollte Ihr Betrieb nicht an den EU- Direktförderungsprogrammen teilnehmen (siehe Selbsterklärung Punkt 4), nehmen Sie bitte Kontakt mit Frau Liesenfeld (05232/6001-13) auf.

Die Selbsterklärung muss uns von den Rapslieferanten **mindestens einen Werktag vor der ersten Anlieferung** ausgefüllt und unterschrieben vorliegen. Beim Ausfüllen der Selbsterklärung **beachten Sie bitte die rot umrandeten Felder und füllen diese dementsprechend aus**, alle anderen Kreuze sind von uns gesetzt.

Als **NICHT** zutreffend gilt:

Raps, der für die Ernte 2026 auf Flächen angebaut wurde, die nach dem 01.01.2008 von Grünland in Ackerland umgewandelt wurden und/oder den GLÖZ2 Status entsprechen (siehe GAP Antrag 2026), gilt als **NICHT** nachhaltige Ware und muss bei der Anlieferung buchhalterisch getrennt erfasst werden.

Sollten Sie nachhaltigen und **NICHT** nachhaltigen Raps im Anbau haben, machen Sie bitte das Kreuz unter Punkt 2 und vermerken handschriftlich auf der Selbsterklärung unter Punkt 1, dass von der Fläche (Feldblocknummer, Größe) **NICHT** nachhaltige Ware geliefert wird.

Wird bei Punkt 2 **kein Kreuz** gesetzt, handelt es sich um **NICHT** nachhaltige Ware, die besonderen Bestimmungen unterliegt und nur nach Absprache angeliefert werden kann.

Hinweis zu Punkt 3: Da der größte Teil der Ackerfläche in unserem Arbeitsgebiet im „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“ und „Naturpark Weserbergland“ liegt oder Landschaftsschutzgebiet ist, (folgende Schutzgebiete sind relevant: Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Natura-2000-, Vogelschutz-, FFH-Gebiete, Naturpark, Biosphärenreservat). haben wir Punkt 3 schon angekreuzt. Falls Ihre Flächen nicht in einem Schutzgebiet liegen sollten, stellt dieses für Sie keine Abweichung dar.

Die Selbsterklärung gilt nur für vom eigenen Betrieb angebaute Biomasse. Falls Sie Ersterfasser sind, führt dieses zur Verpflichtung einer Zertifizierung.

Wenn Sie nicht mit der Vorauswahl der gesetzten Kreuze einverstanden sind oder sich Ihre Betriebsdaten ändern, melden Sie sich bitte bei Frau Liesenfeld (05232/6001-13).

Sollte die Selbsterklärung nicht rechtzeitig zur Anlieferung / Abholung ab Hof vorliegen; d. h. **mindestens einen Werktag** vor der geplanten Anlieferung / Abholung ab Hof, werden wir uns vorbehalten, aufgrund des hohen Bearbeitungsaufwands, eine Gebühr zu belasten.

Den Status Ihrer Flächen im Bezug auf Punkt 2 und Punkt 6 können Sie jetzt auch online unter <https://flik-suche.de> überprüfen.